

Tabak-Verkäufer

Nummer 43 Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes 27. Oktober 1923

Der Arbeiter soll, wachsam, und durch die Polizei zu beschützen. — Der monatliche Beitrag beträgt 1,00 M. für die Mitglieder, 0,50 M. für die Familienangehörigen. — Die Beiträge sind an den Reichsarbeitsminister zu zahlen. — Die Beiträge sind an den Reichsarbeitsminister zu zahlen. — Die Beiträge sind an den Reichsarbeitsminister zu zahlen.

Am 27. Oktober (Sonntag) ist der 43. Wochenbeitrag fällig

Reichsarbeitsminister, Reichskanzlei, Berlin, den 27. Oktober 1923. — Die Beiträge sind an den Reichsarbeitsminister zu zahlen. — Die Beiträge sind an den Reichsarbeitsminister zu zahlen. — Die Beiträge sind an den Reichsarbeitsminister zu zahlen.

Für die Einheit des Reiches!

Von Theodor Leipertz

Die dringende Forderung, die die Gewerkschaften der Reichsregierung zu stellen hatten, war, daß sie endlich möglichst mit der Schaffung eines einheitlichen Zahlungsmittels für die Lohn- und Gehaltspfänder, und daß sie mit der notwendigen Entschiedenheit eingreife, um für die armen Schichten des Reichs und insbesondere der Arbeiterschaft die Lebensbedingungen zu verbessern, die sie zur Erfüllung der dringlichsten Forderungen brauchen. Zu diesem Zweck waren am 23. Oktober Vertreter des Bundesvorstandes im Reichsregiment, die Reichsregierung, nach mehr als ihrer Aufgabe gemachten sein will, angesichts der nicht mehr zu leugnenden verzweifeltsten Lage des Volkes unter Umständen die bisherige Unschlüssigkeit abzuschütteln durch rasches, zielbewusstes Handeln die unerträgliche finanzielle Not zu lindern. Sie hat zugesagt, daß von der erteilten Unterstützung Gebrauch zu machen und zum Zahlungsmittelsentwurf einen Riegel vorzuziehen. Aber diese unmittelbaren Maßnahmen hinaus hatten die Gewerkschaften für die unumgängliche Pflicht der Reichsregierung, durch entschlossenes Handeln den üblichen Gewerkschaften entgegenzutreten, die bewußt oder unbewußt auf den Zerfall des Reiches abzielen. Die Gewerkschaften lassen keinen Zweifel darüber, daß sie nur die Reichsregierung auf die Dauer stützen werden, die den klaren und selbstbestimmten Willen aufträgt, die Einheit des Reiches gegen die gewaltigen Kräfte der Reichsregierung, wenn es nicht anders geht, unter allen verfügbaren Mitteln, zu verteidigen. Fatalitäten sprechen schon jetzt mit Totengrößen über den Zerfall des Reiches. Es kann aber nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß die Einheit des Reiches dem Willen, dem Glauben und der unbezweifelten Solidarität aller der Kreise abhängt, die sich zur deutschen Republik und zu der Verwirklichung des Gemeinwohlens bekennen.

Jahren gemein sind, jederzeit bereit zu persönlichen Opfern im Interesse des ganzen Volkes, jederzeit bereit, agitorisch näherliegende Interessen der Gewerkschaften und der Partei zurückzustellen, wenn die Vertreter der führenden Wirtschaftskreise zu feige oder zu sehr an eine einseitige Interessenspolitik gebunden waren, um die Verantwortung für die Reichspolitik zu übernehmen. Die Epochenorganisationen der Gewerkschaften haben diese Opfer in dem Bewußtsein gebracht, daß mit der Einheit des Reiches die Einheit und Macht der deutschen Arbeiterbewegung steht und fällt. Der Zerfall des Reiches ist gleichbedeutend mit dem Sieg der Reaktion, die gegenüber den von den Reichsorganisationen vertretenen und auf sich selbst organisierten Organisationen der einzelnen Länder ein leichtes Spiel haben wird. Das Regiment des Herrn Raab in Bayern liefert den schlagendsten Beweis für diese dann unvermeidliche Entwicklung. Im unmittelbaren Lebensinteresse der gesamten Arbeiterschaft Deutschlands müssen daher die Gewerkschaften für die Einheit des Reiches sich mit aller Energie einsetzen. Aus diesem Grunde werden die Reichsregierung bei jedem energischen und zielbewussten Vorgehen gegen die feindliche unentschlossene Haltung auf sich und endlich den Willen finden, allen innerdeutschen Feinden des Reiches mit unzumutbarer Klarheit entgegenzutreten. Bisher hat sie das nicht getan. Dem Willen der Reichsregierung, der die Forderung aufkommen ließ, daß sie sich in letzter Stunde ihrer Verantwortung gegenüber dem Reichsgesamten bezieht, ist eine neue Periode der Unschlüssigkeit gefolgt. Dieses ständige Zögern ist das Gegenstück einer klaren, vom Willen zur Verantwortung getragenen Reichspolitik. Die Regierung muß zeigen, die Interessen des Reiches mit allen verfügbaren Mitteln zu vertreten. Dann — und nur dann — wird sie sich nicht, in dieser Zeit schwerster Gefahr an der Spitze des Reiches zu sehen.

Was wird am 1. November?

Am 1. November soll die Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge, durch die auch § 91 des Tabaksteuergesetzes außer Kraft tritt, rückwirkend werden. Die Tabakarbeiter sind deshalb an den Ausführendenbestimmungen dieser Verordnung, die zu erlassen der Reichsarbeitsminister berechtigt ist, ganz besonders interessiert. Aus diesem Grunde dürfte erwartet werden, daß das Reichsarbeitsministerium den Tabakarbeiter-Verbanden Gelegenheit geben würde, zu den Ausführungsbestimmungen ihre Meinung zu sagen und Anregungen zu unterbreiten. Aber weit gefehlt! Das Reichsarbeitsministerium kümmerte sich den Teufel um die Tabakarbeiter, so daß der Vorstand unseres Verbandes am 20. Oktober Veranlassung nahm, das nachstehende Schreiben an das Reichsarbeitsministerium zu richten.

Auf dem Wege der Ermächtigungsbefugnis hat der Reichsarbeitsminister am 13. Oktober eine Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenunterstützung erlassen. An den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind die Tabakarbeiter besonders interessiert, weil für die Erfüllung dieser Verordnung auch § 91 des Tabaksteuergesetzes außer Kraft tritt.

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes hat hierüber vergeblich darauf gewartet, zu einer Besprechung oder gütlichen Klärung über die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen vom Reichsarbeitsministerium angefordert zu werden und fragt deshalb, ob die Ausführungsbestimmungen erlassen werden können, ohne daß den Verbänden der Tabakarbeiter Gelegenheit gegeben worden ist, dem Reichsarbeitsministerium ihre Meinung dazu zu unterbreiten. Wir würden ein solches Versehen im Interesse der Tabakarbeiter außerordentlich bedauern und würden deshalb dringend darum, um den Entwurf der Ausführungsbestimmungen zuzugreifen zu können und uns Gelegenheit zu geben, Wünsche und Anregungen hierzu dem Reichsarbeitsministerium unterbreiten zu können.

Auf dieses Schreiben ist dem Verbandsvorstand weder eine Antwort zugegangen, noch ist irgend etwas über den Inhalt der Ausführungsbestimmungen bekannt geworden. Zu unserem größten Bedauern sind wir deshalb auch nicht in der Lage, unseren Mitgliedern Aufklärung über die Gestaltung der Dinge nach dem 31. Oktober zu geben. Ganz anders, so befände die Gefahr, daß unsere Annahmen durch die vielleicht inzwischen erlassenen Ausführungsbestimmungen vollständig über den Haufen geworfen worden wären.

Auf alle Fälle muß das Verhalten des Reichsarbeitsministeriums zur schärfsten Kritik herausfordern. Auch während der Geltungsdauer eines Ermächtigungsgesetzes dürfte es nicht vorzukommen, daß man sich so leicht über die Interessen der Arbeiterschaft in der Tabakindustrie hinwegsetzt und Ausführungsbestimmungen so spät herausgibt, daß die davon betroffenen Arbeiter und Arbeiterinnen gar keine Gelegenheit mehr haben, sich rechtzeitig umzusetzen. Am wenigsten sollte man das von einem Ministerium erwarten, das die Bezeichnung Reichsarbeitsministerium führt.

Beitragsänderungen.

Die in der vorigen Nummer angeführten Gründe haben die Verbandsleitung veranlaßt, die bisherigen niedrigeren Beitragsstufen zu streichen und neue, höhere Beitragsstufen mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen. Der niedrigste mögliche Verbandssatz ohne Lokalbeitrag beträgt nun an 500 Millionen Mk. Mitglieder, deren wöchentliches Einkommen aus Verdienst oder Unterstützung (dasu gehört auch Unterstützung aus der Erwerbslosenfürsorge) oder beiden geringer ist als 27,32 Milliarden Mark, können alle zwei Wochen einen Beitrag leisten. Der eine Beitrag muß jedoch mindestens dem Einkommen entsprechen, das in den beiden Wochen zusammen erzielt ist. Über die Höhe der Beiträge und Unterstützungen, sowie über die Verdienstgrenzen der neuen Beitragsstufen, für die Marken den Zahlstellen zugegangen sind bzw. zugehen, unterstehen folgende Einzelangaben:

§ 3. Beitragsleistung.

Der Beitrag beträgt nach einem wöchentlichen Verdienst (einschließlich Unterstützung) von:			
über 110 000 Millionen bis 110 000 Millionen	=	1500	Mk.
100 000 " " " " " "	"	2000	"
90 000 " " " " " "	"	3000	"
80 000 " " " " " "	"	4000	"
70 000 " " " " " "	"	5000	"

§ 7. Einzel- und Ausgeperrtenunterstützung.

Diese Unterstützung wird in Höhe des in den letzten vier Wochen durchschnittlich erzielten Verdienstes gewährt mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Höchstmaß beträgt: bei einem Beitrage von			
1500 Mk. bis 2000 Mk. pro Tag	=	30 000	Mk. pro Woche
2000 " " " " " "	"	40 000	"
3000 " " " " " "	"	60 000	"
4000 " " " " " "	"	80 000	"
5000 " " " " " "	"	100 000	"

§ 9. Erwerbslosenunterstützung.

Am 22. Oktober an vorstehend angegebene.

§ 11. Steuerunterstützung.

Diese Unterstützung beträgt beim Abzug eines Mitgliedes nach dem Betrag von:			
1500 Mk. bis 2000 Mk.	2500 Mk. bis 3000 Mk.	4000 Mk. bis 5000 Mk.	
100	100	100	
104	104	104	
106	106	106	
108	108	108	
110	110	110	
112	112	112	
114	114	114	
116	116	116	
118	118	118	
120	120	120	
122	122	122	
124	124	124	
126	126	126	
128	128	128	
130	130	130	
132	132	132	
134	134	134	
136	136	136	
138	138	138	
140	140	140	
142	142	142	
144	144	144	
146	146	146	
148	148	148	
150	150	150	

Das Einkommensmaß muß in der Höhe des niedrigen Verbandssatzes erhoben werden. Wiedereingetretene zahlen den doppelten Mindestbeitrag, wenn die Hälfte der Beiträge verfallen ist. Für die Mitglieder, die den doppelten Mindestbeitrag zahlen, ist die doppelte Höhe des Beitrags bis zu 20 Wochen entrichtet worden.

Beitragszuschüsse müssen in den jetzt gültigen Beitragsstufen nach dem jetzt erzielten Verdienst bewilligt werden.

Wo Marken einzelne Beitragsstufen nicht vorhanden sein sollten, muß durch Uebernahme anderer Beitragsmarken mit entsprechendem Wert ein Ausgleich geschaffen werden. Die Marken müssen übernahmefähig sein, d. h. die Markenbesitzer müssen Markenzugriff haben.

Der Sturmangriff auf den Achtstundentag.

Die Korrespondenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes schreibt:

Obwohl gesagt werden kann, daß die Verallgemeinerung des Achtstundentages hauptsächlich deshalb erfolgte, weil die Arbeiter vielerorts aus eigener Kraft dieses Gut bereits erobert hatten, darf man andererseits den Faktor der gesetzlichen Festlegung dieses Prinzips nicht unterschätzen. Daß der Achtstundentag in einer Konvention international festgelegt und national in vielen Staaten auf dem Wege der Gesetzgebung bestätigt worden war, trug nicht wenig dazu bei, daß er zum Eckpfeiler der Stellung der Arbeiter geworden ist. Deshalb richtet sich auch bei entscheidenden Aktionen der Arbeitgeber der erste Schlag gegen ihn. Der verfassungsmäßige Weg ist ein langer. Dieser scheinbare Nachteil hat aber in der Entwicklung der Dinge auch seine glänzenden Auswärtigen. Ist einmal ein Element auf organische Weise durch Gesetzgebung dem Staatshörner einverleibt worden, so läßt es im allgemeinen schwer, dieses Element wieder loszulassen. Dies gilt für jedes Gesetz und die Geschichte gibt unzählige Beispiele für dieses Beharrungsvermögen im Funktionieren der Gesetzesmaschine, ein Faktor, der sich je nach der Art des Gesetzes oft zugunsten und oft zum Verderben eines Volksganzes ausgewirkt hat.

Handelt es sich aber gar um ein Gesetz, wie dasjenige des Achtstundentages, dessen Prinzip in den großen Massen des Volkes verankert ist, so haben die Gegner — wenn überhaupt — nur bei Anwendung der brutalsten Mittel, Aussicht auf Erfolg, der nur vorübergehend sein kann.

Die zweite Phase des Kampfes gegen den Achtstundentag ist die Zeit der Revisionsversuche. Überall hier es plötzlich, es sei aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt nötig, gewisse Ausnahmen vorzuschreiben, oder daß dabei das „Prinzip“ angetastet werden soll. Es sollen lediglich Maßnahmen sein, um „den Ruin der nationalen Industrie zu verhindern.“ Dieses Lied wurde überall erklingen: in Belgien, Frankreich, England, der Schweiz, Skandinavien ufm. Die Gewerkschaften aber, die wohl wußten, daß es sich in diesem Kampfe um die Hauptstellung handelte, beharrten auf ihrem Standpunkt der vollständigen Aufrechterhaltung des Achtstundentages, obwohl sie sich, wenn eine wirkliche Notwendigkeit vorlag, immer bereit erklärten, Ueberwindungen zu machen.

Angesichts dieser Sachlage glanzten die Gegner bald zu einer neuen Taktik über. Es trat die dritte und entscheidende Phase ein: der offene und rücksichtslose Kampf

